



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Forstern

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für ihre Kindertagesstätten:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Forstern erhebt für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

Neben der Anmeldegebühr werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- a) Elternbeiträge
- b) Spielgeld inklusive Beitrag für Feste und Feiern
- c) Mittagsverpflegungsgeld.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der gemeindlichen Kindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses). Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die jährliche Gebühr beträgt 12 Monatsbeträge.
- (2) Die Gebühren sind am 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgeld

- (1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte eine Verpflegung, so wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen auch Verpflegungsgeld je Kind und Monat erhoben. Die Höhe wird durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- (2) Wird ein Kind während des Monats vom Besuch der Tageseinrichtung abgemeldet, ist der volle Monatsbetrag für die Verpflegung zu zahlen.

§ 7 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (auch Logopädie, Ergotherapie, Englisch usw.) fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (3) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung der Gebühren für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (2) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in den gemeindlichen Kindertagesstätten betreuten Kinder derselben Familie wie folgt ermäßigt werden:
 - a) Besuchen zwei Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft die gemeindlichen Kindertagesstätten, so kann für jedes Kind der Beitrag um 12 % ermäßigt werden.
 - b) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft die gemeindlichen Kindertagesstätten, können die Beiträge je Kind um 15 % ermäßigt werden.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach der Tabelle zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Forstern angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr sowie auf 1 Jahr begrenzt.

§ 9 Konsequenzen bei Überschreitung der Buchungszeiten

Bei Überschreitung der Buchungszeiten kommt es zu folgenden Konsequenzen:

1. Mündliche Mahnung
2. Erneute mündliche Mahnung
3. Bußgeld von 5,-- € für jede angefangene Viertelstunde, die überzogen wurde
4. Schriftliche Mahnung durch die Gemeinde
5. Buchung einer höheren Kategorie
6. Kündigung des Kindertagesstättenplatzes.

§ 10 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in den gemeindlichen Kindertagesstätten betreuten Kinder derselben Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in den gemeindlichen Kindertagesstätten betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 11 Übernahme der Gebühren

Die Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindergarten-gebührensatzung vom 01.09.2011 sowie die Änderungssatzung vom 01.09.2012 außer Kraft.

Forstern, den 20.03.2013

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els
1. Bürgermeister



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

Tabelle zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Forstern

Diese Tabelle ist Bestandteil der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Forstern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Anmeldegebühr beträgt 5,-- €.

Sie ist bei Aushändigung der Anmeldungsunterlagen in der jeweiligen Einrichtung bar zu bezahlen. Eine Rückerstattung erfolgt auch dann nicht, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von den Personensorgeberechtigten zu verantworten sind, keinen Platz in der Einrichtung erhält.

- (2) Die Elternbeiträge werden nach den in den gemeindlichen Kindertagesstätten (Krippe, Kindergärten, Hort) angebotenen Betreuungsstunden berechnet.

Folgende Betreuungsstunden sind grundsätzlich zu buchen:

- a) Kindergärten: zwischen 4,5 und 9,5 Std./ Tag, mindestens 22,5 Std./ Woche
- b) Kinderkrippe: zwischen 3,5 und 9,5 Std./ Tag, mindestens 17,5 Std./ Woche
- c) Kinderhort: zwischen 2,5 und 6,0 Std./ Tag, mindestens 15,5 Std./ Woche.

Nach folgenden Stundensätzen wird abgerechnet:

- a) Kindergärten: 1,20 € pro Betreuungsstunde
- b) Kinderkrippe: 1,60 € pro Betreuungsstunde
- c) Kinderhort: 1,40 € pro Betreuungsstunde.

Jeder Monat wird mit 20 Betreuungstagen gerechnet.

Es ergibt sich somit folgendes Beispiel bei tägl. Betreuung von 4,5 Std. in der Krippe:
 $4,5 \text{ Std.} \times 1,60 \text{ €} \times 20 \text{ Tage} = 144,00 \text{ €}$ monatlicher Grundbeitrag.

- (3) Mit den Gebühren unter (2) sind die Kosten für Getränke und Kopiergeld abgegolten.

§ 2 Sonstige Gebühren

- (1) Spielgeld: 7,50 € pro Monat

- (2) Mittagsverpflegung:

- a) Kindergärten und Hort: 3,25 € pro Tag
- b) Kinderkrippe: 2,75 € pro Tag

Forstern, den 20.03.2013

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els, 1. Bürgermeister